Art.-Nr. 76494039 665

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrga	ng Nr. 39 Berlin, den 4. September 2020	03227
11.8.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen –	666
1.9.2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung	667
30.7.2020	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen	669

Wolters Kluwer Deutschland GmbH Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000

E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

76. Jahrgang

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201

Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen –

Vom 11. August 2020

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

Die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 Nummer 3:

Bei der Bezeichnung der Ämter für die Besoldungsgruppe B 2 werden die Worte "Direktorin/Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin" gestrichen sowie nach dem Wort "Senatsrat" die Worte "Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor" eingefügt.

Bei der Bezeichnung der Ämter für die Besoldungsgruppe B 3 werden zu Beginn die Worte "Direktorin/Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

D. K a l a y c i

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Fünfte Verordnung

zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Vom 1. September 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Wort "ist" die Wörter "einschließlich aller Zusammenkünfte und Veranstaltungen auch im privaten Bereich" eingefügt.

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für Veranstaltungen im privaten Bereich gilt unbeschadet Satz 1 die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Schutzund Hygienekonzeptes und dessen Vorlage auf Verlangen bei mehr als 50 zeitgleich anwesenden Personen."

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 - "Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "oder familiären" gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Die Verantwortlichen für Veranstaltungen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Die Verantwortlichen für Gaststätten haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit Speisen oder Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbstbedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden."

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - "(3) Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
 - (4) Die Verantwortlichen im Sinne des Absatz 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 - "(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Veranstaltungen gemäß \S 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststät-

ten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,"

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 gilt unbeschadet von Absatz 3 nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - an Versammlungen mit nicht mehr als insgesamt 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern diese auf gemeinsames Skandieren und Singen sowie Sprechchöre verzichten oder
 - an Versammlungen, die als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Fahrzeugen durchgeführt werden.

Die Versammlungsbehörde kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Fällen der Nummern 1 bis 2 anordnen, wenn die im Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen nach den im Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung erkennbaren Umständen zur Vermeidung von Infektionen nicht ausreichen. Die Versammlungsbehörde kann zur Beurteilung dieser Frage beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung einholen. § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe "Absatz 2" wird durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 bis 6 gelten auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten."

- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "24. Oktober" durch die Angabe "31. Dezember" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "24. Oktober" durch die Angabe "31. Dezember" ersetzt.
- 7. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. entgegen § 3 Absatz 1, 2 oder 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt, sie auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht

herausgibt oder anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 gemacht haben, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, soweit keine Ausnahme nach § 3 Absatz 5 vorliegt,"

- b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
 - "5. entgegen § 3 Absatz 3 Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach § 3 Absatz 5 vorliegt,"
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe "Absatz 2 und 3" wird durch die Angabe "Absatz 3 und 4" ersetzt.
- d) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 vorliegt."
- e) Die bisherigen Nummern 6 bis 27 werden die Nummern 8 bis 29.

- f) In der neuen Nummer 28 wird das Wort "jeweils" gestrichen.
- g) Die bisherigen Nummern 28 bis 49 werden die Nummern 30 bis 51
- 8. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe "24. Oktober" durch die Angabe "31. Dezember" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. September 2020

76. Jahrgang

Der Senat von Berlin

Michael Müller Regierender Bürgermeister Dilek Kalayci Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Berichtigung

der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen vom 20. Mai 2020 (GVBl. S. 344) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die Angabe "§ 18a" ersetzt.

Berlin, den 30. Juli 2020

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

K. Lompscher

